

**Erziehungsbeauftragung (nach §1 Abs. 1 Nr.4 JuSchG)**

**Wichtig: Ausweiskopie/Ausweis des  
Erziehungsberechtigten zufügen/anheften!**



**Personensorgeberechtigte/Eltern/Erziehungsberechtigte:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Meine Tochter/mein Sohn \_\_\_\_\_

(Vorname, Nachname, Geburtsdatum)

wird beim Event-/Konzert-/Party-/Tanzveranstaltungsbesuch\* von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß §1 Abs.1 Nr.4 des Jugendschutzgesetzes begleitet. \*(nichtzutreffendes streichen)

**Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt von:**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ bis

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_ bzw.

bis zum Ende der Veranstaltung: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Veranstaltung)

**Erziehungsbeauftragte Person:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Geb.Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Unterschriften:**

Wir bestätigen die Richtigkeit der Erziehungsbeauftragung und haben die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis genommen und verstanden. Die erziehungsbeauftragte Person ist volljährig, hat das elterliche Vertrauen und genügend erzieherische Kompetenz um dem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir wissen, dass sich sowohl das minderjährige Kind/der/die Jugendliche als auch die mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle durch ein offizielles Dokument ausweisen muss. Eine Übertragung auf den Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen am Veranstaltungsort anwesend sein.

Datum: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Erziehungsbeauftragte/r: \_\_\_\_\_

Jugendliche/r: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Nach der Rechtsauffassung der zuständigen Ministerin in Bayern kann die Freundin/der Freund eines jungen Menschen nicht die Funktion einer "erziehungsbeauftragten Person" übernehmen. Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern - auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen. Pro Aufsichtsperson ist nur ein minderjähriger zugelassen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung nur in Begleitung Ihrer Eltern/einer erziehungsbeauftragten Person besuchen, Jugendliche unter 18 Jahren dürfen ohne Aufsichtsperson die Veranstaltung bis 24 Uhr besuchen. Um dies zu gewährleisten wird der Ausweis vom Sicherheitspersonal einbehalten und um 24 Uhr beim verlassen der Veranstaltung wieder ausgehändigt.